

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 122 - 123

Haftung des Ehemannes für die Schulden seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau nach bayerischem Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

oben erwähnten Rechtsfalle von drei Instanzen die vom Gläubiger geforderte Summe von 2400 fl. auf den Betrag von 2256 fl. reduzirt.

DAGG. v. 20. Febr. 1863 Nr. 310^{62/63.}
4/6.

2.

Haftung des Ehemannes für die Schulden seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau nach bayerischem Rechte.

Es war die Frage zu entscheiden, ob der Ehemann für solche Schulden seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu haften habe, welche ohne sein Wissen und ohne seinen Willen, auch nicht für das gemeinschaftliche Anwesen kontrahirt wurden.

Die Gerichte I. und II. Inst. hielten die Haftbarkeit des Ehemannes nur dann für begründet, wenn die Einwilligung desselben oder die Verwendung der aufgenommenen Darlehen in das gemeinsame Hauswesen dargethan werden könne, und legten hierüber Beweis auf.

Der oberste Gerichtshof erkannte aber auf Streichung dieses Beweises und unterstellte seiner Entscheidung nachstehende Motive:

Sowohl die grammatische als logische Interpretation des bayer. Landr. Th. I Kap. VI §. 33

der an Darlehens Statt gegebenen Werthpapiere überhaupt nicht in Betracht kommen, oder selbst in einer größeren Ueberschreitung dann kein Wucher gefunden werden kann, wenn derjenige, der aus Gefälligkeit Werthpapiere zur Zeit, wo sie im Kurse niedrig stehen, in höherem Anschlage hingibt, sich darauf berufen kann, daß dieser Anschlag das durch günstige Konjunkturen gegebene Maas eingehalten habe, und daß er ohne die Aufforderung zur Darlehnung die Papiere behalten und solche Konjunkturen abgewartet haben würde. Sintenis a. a. D. II S. 104.

mit den Anmerkungen hiezu Nr. 3. spricht dafür, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Einwilligung des Mannes für die Schulden der Frau zu deren Giltigkeit nicht nothwendig ist, indem die Anmerkungen a. a. O. aussprechen, daß in *communione bonorum generali* jeder Ehegatte in *solidum* für alle Schulden ohne Unterschied haftet. Dem widerspricht geradezu die Annahme, daß zwar die Frau für alle Schulden des Mannes haftbar sei, der Mann aber für jene der Frau nur in dem selbstverständlichen Falle, wenn sie entweder mit seiner Einwilligung oder zum Nutzen des gemeinschaftlichen Eigenthumes kontrahirte.

Aus dem bayer. Landr. von 1756 Th. I Kap. VI §. 32 und 33, dann aus dem Kommentar des Freiherrn von Schmid zum Landrechte von 1616 geht zweifellos hervor, daß der allgemeinen Gütergemeinschaft ein genossenschaftliches Verhältniß zu Grund liege, nach welchem der Ehefrau bezüglich der Vermögensdisposition gleiche Rechte wie dem Ehemanne eingeräumt sind und der Unterschied zwischen *bona dotalia*, *paraphernalia* und *receptitia* hinwegfällt, sofort auch die Rechte des Ehemannes auf die beiden ersteren cessiren. Da nun überdieß eine allgemeine Geschlechtskuratel weder nach gemeinem noch nach bayerischem Rechte besteht, vielmehr selbst Frauen über die Receptizgüter ohne Einwilligung des Ehemannes verfügen können (M. Th. I Kap. VI §. 22, Anmerk. hiezu und Leyser in den dort angef. Stellen), so läßt sich der Grundsatz des deutsch-rechtlichen Mundiums bei allgemeiner Gütergemeinschaft nach bayerischem Rechte nicht, und auch nach dem gemeinen nur an jenen Orten in Anwendung bringen, wo durch Gesetz oder Herkommen die Geschlechtskuratel eingeführt ist; Glück, Komm. Th. XII S. 61.

DA&Erf. v. 12. Juni 1862 Nr. 301^{61/62}.
 M*.